

auch Krusch hervorhebt, ein so völlig ungeordnetes, zusammenhangloses, widerspruchvolles Machwerk zutrauen, wie es gerade nach Kruschs Urteil der Text B ist? Sollte Chlodovech nicht auf praktische Brauchbarkeit, Durchsichtigkeit und Klarheit in seinem Gesetzbuch geachtet haben? Auch Brunner hat von den gesetzgeberischen Fähigkeiten der alten Germanenkönige eine höhere Meinung gehabt. 'Der Mangel an systematischer Ordnung, die Fülle von Widersprüchen', die uns in der überlieferten Gestalt der Lex Burgundionum begegnen, machen es nach seiner Meinung unmöglich, in jener das Resultat einer 'einheitlichen amtlichen Umarbeitung' zu erblicken¹. Eine solche hätte eben Ordnung geschaffen und die Widersprüche beseitigt.

Wie mir scheint, spukt in Krusch und vielleicht auch in anderen Forschern immer noch die Vorstellung, dass die Lex Salica das Weistum einer Bauerngemeinde in Toxandrien sei, ein primitives Werk, unbeholfen im Aufbau, stammelnd in der Diction, an das man in bezug auf 'Klarheit und Durchsichtigkeit' keine hohe Anforderung stellen dürfe. Krusch setzt sich dadurch mit seinen eigenen Ausführungen in Widerspruch. Denn auch er gibt den längeren Prolog als Zeugnis über den Ursprung der Lex auf; auch nach ihm ist sie das auf romanischem Boden entstandene Gesetzbuch König Chlodovechs, eines hochbegabten, machtvollen und mit dem Römertum verbündeten Herrschers. Dass man aber einem Werk dieses Ursprungs auch mit anderen kritischen Masstäben gegenübertreten müsse, diese Folgerung hat Krusch zu ziehen unterlassen.

Wer sich hiernach aber berechtigt glaubt, an Form und Inhalt der Lex Salica höhere Anforderungen zu stellen, wird sich auch von dem Text A vielfach unbefriedigt abwenden. Namentlich was die grösseren Titel der zweiten Hälfte des Gesetzes anlangt. Wenn man annimmt, dass sie in dieser Form Werk eines Gesetzgebers sind, dann müsste dieser es geradezu darauf abgesehen haben, den Benutzer ständig aufs Glatteis zu führen. Es finden sich hier so zahlreiche Widersprüche und Unmöglichkeiten, dass man ja auch bisher trotz endloser Debatten wohl über keines dieser Stücke zu einer restlos befriedigenden Auslegung gelangt ist. Hier aber gewährt der Text A überall und zwanglos die Handhaben zur Erkennung und Aus-

1) Sie ist vielmehr so durch 'successive Adkapitulation von Novellen' gestaltet worden, vgl. Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. I, 503.